

Kabelanschluss Premium

Leistungsbeschreibung und besondere Geschäftsbedingungen



NetCologne

Bereitstellung und Überlassung eines Anschlusses für eine Hausverkabelung des Kunden an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne

1 Geltungsbereich

Diese Leistungsbeschreibung gilt für die Bereitstellung und Überlassung eines Anschlusses für eine Hausverkabelung des Kunden an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne.

2 Leistungen

2.1 NetCologne stellt dem Kunden in dem auf dem Auftragsformular, ggf. einer Anlage oder dem in einem von beiden Seiten gegengezeichneten Vertrag angegebenen Gebäude des Kunden einen Anschluss für eine Hausverkabelung des Kunden an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne bereit und überlässt dem Kunden den Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne zur Nutzung nach Maßgabe des Vertrages. Der Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne wird an dem Übergabepunkt bereitgestellt.

2.2 NetCologne bringt einen Übergabepunkt zu der Hausverkabelung an und bindet ihn mittels eines Telekommunikationskabels, welches zur Hausverkabelung des Kunden gehört und von diesem zur Verfügung gestellt wird, an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne an. Die Inbetriebnahme und der Betrieb der Hausverkabelung obliegen dem Kunden.

2.3 NetCologne überträgt elektromagnetische oder optische Signale, die als Nachrichten ausgewertet werden können, bis zu dem Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne (Übergabepunkt).

2.4 NetCologne behebt Schäden an dem Übergabepunkt zu der Hausverkabelung und beseitigt Störungen bei der Übertragung der elektromagnetischen oder optischen Signale.

2.5 Anschluss für eine Brandmeldezentrale

Umfasst der Auftrag zusätzlich die Installation einer TV-Anschlussdose zum Betrieb einer Brandmeldezentrale (BMZ), so wird diese Anschlussdose in unmittelbarer Nähe zur BMZ installiert und mit dem Übergabepunkt verbunden. Sofern der Ort der NetCologne zum Zeitpunkt der Installation nicht schriftlich bekannt gegeben wurde, erfolgt die Installation in unmittelbarer Nähe zum Übergabepunkt der NetCologne. NetCologne stellt ausschließlich die Infrastruktur für den Anschluss der BMZ zur Verfügung. Die BMZ sowie der dafür erforderliche Breitbandanschluss (Internetvertrag) werden durch einen externen Dienstleister (z. B. Siemens) bereitgestellt bzw. beauftragt. Sollten mangels Zugang oder durch nachträgliche Änderungen zusätzliche Anfahrten zur Herstellung des Anschlusses erforderlich werden, so werden die hierfür anfallenden Kosten separat in Rechnung gestellt. Die Herstellung des Anschlusses umfasst ausschließlich die Kabel-TV-Infrastruktur. Sofern ein Anschluss über die Telefon-Hausverkabelung erforderlich ist, muss dieser vom Hauseigentümer eigenständig bereitgestellt werden. Es ist dringend zu berücksichtigen, dass eine redundante Versorgung via GSM auf jeden Fall parallel bereitzustellen ist, um die Ausfallsicherheit zu gewährleisten. Dies zu gewährleisten obliegt nicht der NetCologne. Mit Beendigung des Versorgungsvertrags für Kabel-TV kann die Versorgung einer darüber betriebenen BMZ nicht mehr erfolgen. Der Kunde hat hierüber den Betreiber der BMZ zu informieren. Durch den Betreiber der BMZ ist dann eine alternative Versorgung zu gewährleisten.

3 Nutzungsbedingungen

3.1 Der Kunde

a) darf seine Hausverkabelung an den Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne anschließen,

b) darf an seine Hausverkabelung nur technische Geräte anschließen, deren Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die keine Störungen bei der Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale in dem Breitbandkabelnetz der NetCologne verursachen,

c) hat die Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu verpflichten, an seine Hausverkabelung nur technische Geräte anzuschließen, deren Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die keine Störungen bei der Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale in dem Breitbandkabelnetz der NetCologne verursachen,

d) darf Dritten den Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne nicht zur Nutzung überlassen,

e) haftet für Schäden, die durch die unbefugte Nutzung des Anschlusses an das Breitbandkabelnetz der NetCologne durch einen Dritten entstehen, wenn der Kunde die unbefugte Nutzung durch den Dritten zu vertreten hat.

3.2 Der Kunde

a) darf den Anschluss an das Breitbandkabelnetz der NetCologne nutzen, um Hörfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie Mediendienste zu nutzen, für deren Gestattung zum Empfang bzw. zur Nutzung weder NetCologne noch ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert,

b) darf den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude gestatten, Hörfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie Mediendienste zu nutzen, für deren Gestattung zum Empfang bzw. zur Nutzung weder NetCologne noch ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert und

c) gestattet NetCologne, den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude Telekommunikationsdienste, Teledienste und Mediendienste zu erbringen sowie den Anwohnern den Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu gestatten, für deren Gestattung zum Empfang entweder NetCologne oder ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert.

4 Ausschließlichkeit des Rechts der NetCologne zur Errichtung und zum Betrieb von Übergabepunkten für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie der Einspeisung von Diensten

4.1 Der Kunde darf weder selbst Übergabepunkte auf dem Grundstück, auf dem sich das auf dem Auftragsformular, ggf. einer Anlage oder dem in einem von beiden Seiten gegengezeichneten Vertrag angegebenen Gebäude befindet, errichten und betreiben, die zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen bestimmt sind, noch Dritten gestatten, dort Übergabepunkte zu errichten und zu betreiben, die der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu dienen bestimmt sind.

4.2 Der Kunde darf außer den von NetCologne zur Verfügung gestellten Signalen keine weiteren Dienste ohne technische Vorprüfung und Zustimmung von NetCologne in die Hausverteilanlage einspeisen.

5 Veräußerung des Grundstücks

5.1 Bei einer Veräußerung des Grundstücks hat der Kunde

a) seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen und den Erwerber zu verpflichten, bei einer nachfolgenden Veräußerung des Grundstücks seinerseits die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den ihm nachfolgenden Erwerber zu übertragen und

b) NetCologne unverzüglich in Schriftform über den Namen (bei einem Kaufmann: die Firma) sowie die Anschrift des Erwerbers und den Zeitpunkt der Übertragung zu unterrichten.



NetCologne

- 5.2 Ziff. 5.1 gilt entsprechend, wenn der Kunde zugunsten eines Dritten ein Erbbaurecht an dem Grundstück bestellt.
- 5.3 Im Übrigen findet Ziff. 14.3 der Geschäftsbedingungen Anwendung.

Betriebsführung einer Hausverkabelung des Kunden durch NetCologne

1 Geltungsbereich

Diese Leistungsbeschreibung gilt für die Betriebsführung einer Hausverkabelung des Kunden durch NetCologne.

2 Leistungen

- 2.1 NetCologne bringt einen Übergabepunkt zu der Hausverkabelung des Kunden an und bindet ihn mittels eines Telekommunikationskabels an ein Breitbandkabelnetz der NetCologne an. NetCologne schließt die Hausverkabelung des Kunden an dem Übergabepunkt an das Breitbandkabelnetz der NetCologne an. Der Übergabepunkt wird auf dem Putz angebracht.
- 2.2 NetCologne prüft die Hausverkabelung des Kunden in dessen auf dem Auftragsformular, ggf. einer Anlage oder dem in einem von beiden Seiten gegengezeichneten Vertrag angegebenen Gebäude, ob sie die Anforderungen des technischen Pflichtenhefts (Anlage Technische Bezugskette) erfüllt. Hierfür reicht der Kunde die Anlagenpläne in AND und ein Messprotokoll ein. Bedarfsweise kann NetCologne die kostenpflichtige Erstellung der AND-Pläne anbieten oder Fachfirmen zur Erstellung einer AND empfehlen. Wenn die Hausverkabelung des Kunden die Anforderungen des technischen Pflichtenhefts erfüllt, nimmt NetCologne die Hausverkabelung des Kunden ab. Der Kunde versichert keine weiteren Signale ohne Abstimmung mit NetCologne und deren Einverständnis einzuspeisen.
- 2.3 Nachdem NetCologne die Hausverkabelung des Kunden abgenommen hat, führt NetCologne den Betrieb der Hausverkabelung des Kunden.
- 2.4 NetCologne überträgt elektromagnetische oder optische Signale, die als Nachrichten ausgewertet werden können, bis zu den Anschlüssen an die Hausverkabelung des Kunden.
- 2.5 Nachdem NetCologne die Hausverkabelung des Kunden abgenommen hat, hält NetCologne die Hausverkabelung des Kunden instand, behebt Schäden an der Hausverkabelung des Kunden, an dem Übergabepunkt zu der Hausverkabelung und an dem Telekommunikationskabel, mittels dessen der Übergabepunkt an das Breitbandkabelnetz der NetCologne angebunden ist und beseitigt Störungen bei dem Betrieb der Hausverkabelung, des Übergabepunktes und des Telekommunikationskabels, mittels dessen der Übergabepunkt an das Breitbandkabelnetz der NetCologne angebunden ist. Sofern Kabel nicht austauschbar verlegt wurden, ein Austausch jedoch notwendig wird, erfolgt die Verlegung auf Putz oder, falls Alternativen vorhanden sein sollten, nach individueller Absprache. Die über eine Neuinstallation im Leerrohr oder Kaminzug hinausgehenden Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Notwendige Zugänge zu Räumen, auch wenn sich diese ggf. im Sondereigentum befinden, stellt der Kunde sicher.

2.6 Anschluss für eine Brandmeldezentrale

Umfasst der Auftrag zusätzlich die Installation einer TV-Anschlussdose zum Betrieb einer Brandmeldezentrale (BMZ), so wird diese Anschlussdose in unmittelbarer Nähe zur BMZ installiert und mit dem Übergabepunkt verbunden. Sofern der Ort der NetCologne zum Zeitpunkt der Installation nicht schriftlich bekannt gegeben wurde, erfolgt die Installation in unmittelbarer Nähe zum Übergabepunkt der NetCologne. NetCologne stellt ausschließlich die Infrastruktur für den Anschluss der BMZ zur Verfügung. Die BMZ sowie der dafür erforderliche Breitbandanschluss (Internetvertrag)

werden durch einen externen Dienstleister (z. B. Siemens) bereitgestellt bzw. beauftragt. Sollten mangels Zugang oder durch nachträgliche Änderungen zusätzliche Anfahrten zur Herstellung des Anschlusses erforderlich werden, so werden die hierfür anfallenden Kosten separat in Rechnung gestellt. Die Herstellung des Anschlusses umfasst ausschließlich die Kabel-TV-Infrastruktur. Sofern ein Anschluss über die Telefon-Hausverkabelung erforderlich ist, so muss dieser vom Hauseigentümer eigenständig bereitgestellt werden. Es ist dringend zu berücksichtigen, dass eine redundante Versorgung via GSM auf jeden Fall parallel bereitzustellen ist, um die Ausfallsicherheit zu gewährleisten. Dies zu gewährleisten obliegt nicht der NetCologne. Mit Beendigung des Versorgungsvertrags für Kabel-TV kann die Versorgung einer darüber betriebenen BMZ nicht mehr erfolgen. Der Kunde hat hierüber den Betreiber der BMZ zu informieren. Durch den Betreiber der BMZ ist dann eine alternative Versorgung zu gewährleisten.

3 Nutzungsbedingungen und Gestattung

3.1 Der Kunde

- a) darf an seine Hausverkabelung nur technische Geräte anschließen, deren Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die keine Störungen bei der Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale in dem Breitbandkabelnetz der NetCologne und/oder der Hausverkabelung verursachen,
- b) darf selber keine Eingriffe in die Hausverkabelung vornehmen, oder Dritte außer NetCologne zu beauftragen oder ihnen gestatten, Eingriffe jedweder Art vorzunehmen. Dies gilt auch für erforderliche Ersatzinstallationen bspw. bei Sanierungen. Soweit Sanierungen oder sonstige Maßnahmen (ggf. auch vertragswidrige Eingriffe in die Hausverteilung) Ersatzinstallationen erforderlich machen, beauftragt der Kunde kostenpflichtig NetCologne mind. 4 Wochen vor dem geplanten Bezugstermin.
- c) hat die Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu verpflichten, an seine Hausverkabelung nur technische Geräte anzuschließen, deren Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist und die keine Störungen bei der Übertragung elektromagnetischer oder optischer Signale in dem Breitbandkabelnetz der NetCologne und/oder der Hausverkabelung verursachen,
- d) darf die Anschlüsse an seine Hausverkabelung nutzen, um Hörfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie Mediendienste zu nutzen, für deren Gestattung zum Empfang bzw. zur Nutzung weder NetCologne noch ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert,
- e) darf den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude gestatten, die Anschlüsse an seine Hausverkabelung zu nutzen, um Hörfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie Mediendienste zu nutzen, für deren Gestattung zum Empfang bzw. zur Nutzung weder NetCologne noch ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert,
- f) hat die Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu verpflichten, sich sämtlicher Arbeiten und sonstiger Einwirkungen auf die Hausverkabelung zu enthalten und
- g) hat jeden neuen Anwohner von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude zu Beginn des Mietverhältnisses über die Leistungen der NetCologne zu unterrichten.

3.2 Der Kunde gestattet NetCologne, den Anwohnern von Wohn- und/oder Geschäftsräumen in seinem Gebäude Telekommunikationsdienste, Teledienste und Mediendienste zu erbringen sowie den Mietern den Empfang von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu gestatten, für deren Gestattung zum Empfang entweder NetCologne oder ein Dritter ein gesondertes Entgelt fordert.

NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH | Am Coloneum 9, 50829 Köln | www.netcologne.de | Tel. 0221 2222-995 | Fax. 0221 2222-991 | Geschäftsführung: Timo von Lepel, Dr. Claus von der Velden | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Dieter Steinkamp | HRB 25580 | AG Köln | Sparkasse KölnBonn | IBAN DE11 3705 0198 0002 4629 50 | BIC COLSDE33 | USt-Ident. DE81808435 | Steuer-ID: DE842200000003993 | Änderungen vorbehalten | 1070201a





NetCologne

- 4 Haftung für die Beschaffenheit der Hausverkabelung; sonstige Mitwirkungspflichten des Kunden**
- 4.1** Der Kunde haftet dafür, dass seine Hausverkabelung eine Sternstruktur aufweist, mit einem aktiven Rückkanal ausgerüstet ist, zu der Übertragung von elektromagnetischen oder optischen Signalen in dem Frequenzbereich von 15 MHz bis 1006 MHz geeignet ist und mit Anschlussdosen nach Maßgabe der technischen Bezugskette der NetCologne (Anlage) ausgerüstet ist.
- 4.2** Der Kunde hat NetCologne eine technische Beschreibung seiner Hausverkabelung in AND, sowie ein Messprotokoll zu überlassen. Bedarfsweise kann NetCologne die kostenpflichtige Erstellung der AND-Pläne anbieten oder Fachfirmen zur Erstellung einer AND empfehlen. NetCologne wird diese auf Konformität mit den technischen Anforderungen der NetCologne überprüfen. Soweit die Anlage diesen entspricht, wird diese durch NetCologne zertifiziert und nachfolgend der Betrieb der Anlage durch NetCologne aufgenommen.
- 4.3** Nachdem NetCologne den Betrieb der Hausverkabelung des Kunden aufgenommen hat, hat sich der Kunde sämtlicher Arbeiten an seiner Hausverkabelung und sonstiger Einwirkungen auf seine Hausverkabelung zu enthalten und auch die Anwohner darüber zu informieren, dass Arbeiten an der Hausverteilanlage bei NetCologne zu beauftragen sind.

- 5 Aufwendungen für die Instandhaltung der Hausverkabelung und die Behebung von Schäden an der Hausverkabelung**
- Wenn und soweit NetCologne zur Instandhaltung der Hausverkabelung des Kunden und zur Beseitigung von Schäden an der Hausverkabelung des Kunden Bauteile einsetzt, für deren Erwerb NetCologne mindestens 50,00 € aufgewendet hat, hat der Kunde NetCologne die Aufwendungen zu ersetzen. Wenn Kabel servicebedingt ausgetauscht werden müssen, diese jedoch nicht austauschbar verlegt sind, behält sich NetCologne die Berechnung der über die üblichen Kosten bei Leerrohrverlegung hinausgehenden Aufwendungen vor.

Sollten sich allgemeine technische Standards ändern und daher zum Empfang aller Dienste die Hausverkabelung angepasst werden müssen, ist der Kunde verpflichtet die Hausverkabelung auf eigene Kosten entsprechend den aktuellen Standards zu erneuern oder anzupassen, ggf. NetCologne hiermit kostenpflichtig zu beauftragen.

- 6 Ausschließlichkeit des Rechts der NetCologne zur Errichtung von Übergabepunkten und zum Betrieb von Telekommunikationskabelanlagen für die Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen**
- Der Kunde darf weder selbst Übergabepunkte und Telekommunikationskabelanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich das auf dem Auftragsformular, ggf. einer Anlage oder dem in einem von beiden Seiten gegengezeichneten Vertrag angegebenen Gebäude befindet, betreiben, die der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu dienen bestimmt sind, noch Dritten gestatten, dort Übergabepunkte und Telekommunikationskabelanlagen zu errichten und zu betreiben, die der Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen zu dienen bestimmt sind.

- 7 Veräußerung des Grundstücks**
- 7.1** Bei einer Veräußerung des Grundstücks hat der Kunde
- a) seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen und den Erwerber zu verpflichten, bei einer nachfolgenden Veräußerung des Grundstücks seinerseits die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den ihm nachfolgenden Erwerber zu übertragen und
 - b) NetCologne unverzüglich in Schriftform über den Namen (bei einem Kaufmann: die Firma) sowie die Anschrift des Erwerbers zu unterrichten.

- 7.2** Ziff. 7.1 gilt entsprechend, wenn der Kunde zugunsten eines Dritten ein Erbbaurecht an dem Grundstück bestellt.
- 7.3** Im Übrigen findet Ziff. 14.3 der Geschäftsbedingungen Anwendung.

Anlage zu der Leistungsbeschreibung Betriebsführung einer Hausverkabelung des Kunden durch NetCologne: Technische Bezugskette

NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH | Am Coloneum 9, 50829 Köln | www.netcologne.de | Tel. 0221 2222-995 | Fax. 0221 2222-991 | Geschäftsführung: Timo von Lepel, Dr. Claus von der Velden | Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Dieter Steinkamp | HRB 25580 | AG Köln
Sparkasse KölnBonn | IBAN DE11 3705 0198 0002 4629 50 | BIC COLSDE33 | USt.-Ident. DE81808435 | Steuernr. 217/5785/011 | Gläubiger-ID: DE84ZZ00000003993 | Änderungen vorbehalten | 1070201a